

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1822

72 (7.9.1822) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 72. Samstag den 7. September 1822.

Mit Großherzoglich Badischen gnädigstem Privilegio.

Erläuterung

Nro. 16025.

zum Zollgesetz vom 18. July d. J.

Nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22. d. wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß Parapluies nicht zu den Artikeln gezählt werden können die mit dem höhern Zoll von 80 fl. resp. 20 fl. belegt sind.

Durlach und Offenburg den 31. August 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
Fröhlich.

und Kinzig = Kreisesh.
Kirn.

vd. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Nro. 14156. Die wegen des Kelterns des diesjährigen Wein-Erwachses zu treffenden polizeylichen Maasregeln betreffend.

Wey der im Herbst des Jahrs 1807. eingetretenen außerordentlichen Wärme, hat die Weinlese bey nahe in jedem Ort, allgemein begonnen, so daß die Trauben nicht frühzeitig genug, sondern erst nach eizner mit den Tretern eingetretenen schädlichen Fermentation zur Kelter gebracht werden konnten, welches auf die Qualität jenes Weinwachses allenthalben äußerst nachtheilig gewirkt hat.

Da diese Erfahrung dieses Jahr bey ähnlichen Witterungsverhältnissen nicht gehörig gewürdigt werden dürfte, und überhaupt zu besorgen steht, daß nicht nur dieser Fehler, sondern auch noch andere eintreten möchten, die gleiche Nachtheile erwarten lassen; so hat das Großherzogliche Ministerium des Innern für zweckmäßig gehalten, nachstehende Belehrung an die Landwirthe und Gemeinden gelangen zu lassen.

Die Güte des Weins hängt von vier Dingen ab, die der Landmann in seiner Gewalt hat, und die er deshalb nicht aus den Augen verlieren darf.

- a) Von der vollkommenen Zeitigung der Trauben.
- b) Von der Reinlichkeit der zum Lesen, und Keltern bestimmten Geschirre.
- c) Von dem Umstande, daß der Most süß in das Faß komme.
- d) Davon, daß bey der Weinjähmung der Weingeist nicht entfliehe.

ad a. Die vollkommene Zeitigung der Trauben wird erlangt, wenn bey der Traubenbeschau alle Nebenrückichten, augenblickliche Vortheile, die aber später das Gewächs in Verzug bringen, alle Privat-Einflüsterungen der Betheiligten, so viel wie möglich beseitigt, und nur dem Unpartheischen, blos auf die Güte des Erwachses hinsehenden Kenner ein entscheidendes Urtheil eingeräumt wird.

Daher möchte die bisher übliche Traubenbeschau eine andere Einrichtung erleiden, und es ist den Gemeinden anzurathen, daß sie sich Kenner aus der Nachbarschaft erbitten, die nach Anhörung aller Betheiligten und des Ortsvorstandes, ihr Urtheil über die Frage fällen, wann und in welcher Unterabtheilung die Weinlese eines Orts statt finden möge. — Es wird in der Natur der Sache, und in der Billigkeit liegen, wenn der Ortsvorstand einen gleich starken Ausschuss der Meist-, Mittel- und Geringe-Begüterten jeder Gewann zur Besichtigung benützt, und wenn die Vorschläge und Erinnerungen dieser vorzüglich

gehört werden. Feine Experten müssen aber den Anfang der Weinlese immer nur für jede Gewann besonders, und nach der nie aus dem Gesicht zu verlierenden Absicht: den Most noch süß in das Faß zu bringen, also nach der Möglichkeit den Wein noch süß kelteren zu können, bestimmen.

Nur die Bestimmung des Anfangs der Weinlese kann in dem Gewalts-Anfang der Polizei liegen. Es muß daher jedem seey stehen, nach der begonnenen Weinlese sein Gewächs noch stehen zu lassen, nur hat er deshalb Anzeige an seine Behörde zu machen, und sich mit den Gefäll-Berechtigten zu benchmen, und für die Huthkosten zu sorgen.

ad b. und c. Der Einfluß der Reinlichkeit der zum Lesen, und zur Kelterung bestimmten Gefäße, ist von anerkannter Wichtigkeit.

Vorgesetzte, denen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt, die dem Leichtsinne und Unverstand ihrer Untergebenen zu Hilfe kommen wollen, und die Nachteile, die diese auf den Credit eines ganzen Ortes zu äuffern vermögen, zu beherzigen wünschen, werden diesen Zweig ihrer Aufsicht nicht unberücksichtigt lassen.

Eine Kelterschau wird hier vorzügliche zweckmäßige Dienste leisten. — Sie sollte in keinem Orte fehlen, aus einem Vorgesetzten, einem Küfer und einem Nebverständigen Bewohner des Ortes zusammengesetzt, zur Visitation aller oben genannten Geschirre bestimmt, und bevollmächtigt werden, um das Uneinliche, vorzüglich einem Holzgeschmack mit sich führende Geräthe zu entfernen. Diese Schau wäre zu bevollmächtigen, die zur Kelter fahrenden zur Bedeckung des Mostes, der noch nicht gekeltert ist, anzuhalten, und ihnen möglichst Fühle dem Luftzug nicht zu sehr ausgesetzte Orte, zu Aufstellung der Züber in denen er verwahrt wird, anzuweisen, so wie überhaupt dieser Schau die Direction des ganzen Keltergeschäftes anzuvertrauen wäre.

ad d. Die auf mehrere Versuche gestützte Erfahrung bewies, daß durch Verminderung des Ausströmens der bey der Mostgährung sich entwickelnden kohlensauren Luft, welche in den Kelteren gewöhnlich brennende Lichter erlöschet, nicht selten die Menschen betäubt, und sie öfters erstickt, nicht nur die Gährung langsamer, und vollkommener erfolgt, sondern daß auch der Wein hierdurch geistreicher, und in seiner Qualität verbessert werde.

Diese Erfahrung wünscht man vorzüglich benutzt, und zur Verbesserung der Qualität der inländischen Weine angewendet zu sehen, um so mehr, als die Vorrichtung, die hier nöthig ist, weder kostspielig ist, noch in der Ausführung mehr als die allgemeinsten Kenntnisse voraussetzt, folglich auf die leichteste Art, ohne Schwierigkeit überall eingeführt werden kann.

Es wird nemlich, gleich nach dem der Most in das Faß gebracht worden, ein Rohrstück und zwey Hundsköpfe, welche in einander gefügt sind, in das Spundloch des Fasses geschlagen. Das Rohrstück darf die Oberfläche des Weins nicht berühren, sondern muß davon wenigstens zwey Zoll absehen; darnach also auch das Füllen des Fasses zu bemessen ist. — Auf das Faß wird ein Kübel mit Wasser gesetzt, und in dasselbe das Rohr des einen Hundkopfes gesteckt, jedoch so, daß die untere Mündung den Boden nicht berührt, sondern davon allenfalls zwey Zoll entfernt bleibt. Hat man zwey Fässer neben einander, so stellt man den Kübel in die Mitte, und läßt beide Rohrstücke in den Kübel gehen. Damit ist nun alles geschehen, was hier nothwendig ist. Man wird nun also bald ein Sprudeln des Wassers bemerken.

Es wird so lange fortdauern, bis die Gährung zu Ende ist. Ist also das Wasser völlig ruhig geworden, welches oft erst nach 6 bis 8 Wochen geschieht, so wird das Faß gespundet. Man muß sich nicht abschrecken lassen, wenn der Wein nach dieser Periode noch trüb ist, seine Güte wird sich durch den süßen Geschmack vor dem Weine auszeichnen, der nach der gewöhnlichen Art vergohren hat, aber auch heller wurde. Man muß sich durch das geringe Gewicht nicht abschrecken lassen, welches er im Verhältniß zum andern haben wird, dann man wird in kurzer Zeit dafür entschädigt seyn, indem dieser Wein, wann er seine langsame Gährung vollendet haben wird, den auf die gewöhnliche Art gährenden jedesmal um einige Grade übertrifft.

Diejenigen, die Zweifel von der Sache hegen sollten, werden auf die Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins für Baden, Heft VI. S. 7578. und Heft VII. S. 97. — 100. verwiesen.

Diese Beschreibung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, und man erwartet von den Aemtern; daß sie ihres Orts auf die Befolgung derselben im beschreibenden Wege bringen werden.

Offenburg den 31. August 1822.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. B u d e i s e n.

Bekanntmachungen.

Se. Königl. Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrey Schoppach dem Pfarrer Johann Georg Hirth in Bergshaupten zu verleihen. Dadurch wird letztere Pfarrey, Amtes Gengenbach, im Kinzigkreis mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien vakant, um welche sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatt von 1810 No. 38. insbesondere Art. 2. und 3. zu melden haben.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Anton Schälgen zur Pfarrey Bier, Amtes Blumenfeld, im Seekreis, ist die Pfarrey Gottenmadingen, Amtes Rodolfszell, im nemlichen Kreis, mit dem Ertrag einer Anfangspründe erledigt, um welche sich die Kompetenten bei dem Grundherrn von Trauteneu in Bruchsal als Patron nach Vorschrift zu melden haben.

Der erledigte evangelische Schuldienst zu Königshausen ist dem Schullehrer Georg Friedrich Schneider von Reichenbach (Dekanats Emmendingen) übertragen worden. Die Kompetenten um den hierdurch erledigten evang. Schuldienst zu Reichenbach, dessen Kompetenz sich auf 160 fl. 12 kr. beläuft, haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangl. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die nachgesuchte Entlassung des Lehrers Baumgartner ist die Schulschule zu Wingen (im Dreisamkreis) mit dem Anfangsgehälte von 105 fl. erledigt worden. Die Kompetenten haben sich bei dem Directorium des gedachten Kreises zu melden.

Durch die Versetzung des Schullehrers Würtlin von Untermutschelbach nach Anstingen ist erstere Schulschule mit einem Kompetenzanschlage von 112 fl. erledigt geworden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangl. Kirchenbehörde zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Götschhausen an den in Sant erkannten Bürger Georg Steinhilper, auf Montag den 23. Sept. d. J. Vormittags auf dem Rathhause in Götschhausen. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(1) zu Ulm an die Verlassenschaft des Anton

Burkard auf Mittwoch den 2. Oct. d. J. vor dem Amtesrevisorat dahier. Aus dem

Bezirksamt Durlach.

(2) zu Au an das in Sant erkannte verschulbete Vermögen des Gottlieb Küfner, auf Montag den 23. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amteskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(3) zu Stotwald, St. Georgen Vogtey, an den in Sant erkannten Uhrenmacher Philipp Jäkle, auf Donnerstag den 19. Sept. d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Adlerwirthshause zu St. Georgen. Aus dem

Bezirksamt Korl.

(2) zu Willstett an die in Sant gerathene Wittvogt Friedrich Wezelsche Wittwe, Elisabeth geb. Walter, auf Montag den 7. October d. J. vor dem Theilungs-Commissär im Nappenwirthshause zu Willstett. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(3) zu Schutterzell an die in Sant erkannte Ehefrau des Joseph Nusler, Rosina eine geb. Wehler, auf Montag den 16. Sept. d. J. vor dem Theilungs-Commissariat im Tannenwirthshaus zu Schutterzell. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Zunsweier an den in Sant erkannten Michael Kubly, auf Donnerstag den 19. Sept. d. J. im Nappenwirthshause zu Zunsweier vor der dort anwesenden Theilungs-Commission. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(1) zu Eutingen an die Michael Höll'schen Eheleute, auf Donnerstag den 26. Sept. d. J. Vormittags in dem Weis'schen Wirthshause zu Eutingen. Aus dem

Bezirksamt Tryberg.

(3) zu Linach an die in Sant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Bürgers Ignaz Kaiser, auf Montag den 16. Sept. d. J. bei Großh. Amtesrevisorat zu Tryberg.

(2) Lahr. [Schuldenliquidation.] Die Weber Karl Friedrich Wicker'sche Ehefrau dahier, welche sämmtliche bis jetzt kontrahirte Schulden ihres gantmäsig erkundenen Ehemanns übernommen, hat um Richtigstellung derselben nachgesucht. Es werden daher die Karl Friedrich Wicker'schen Gläubiger zur Liquidirung ihrer Ansprüche auf Freitag den 27. Sept. d. J. Vormittags vor das Großh. Amtesrevisorat dahier unter dem Bedrohen, daß sonst die Wicker'sche Ehefrau für später eingeklagt werdende Schulden ihres Manns als nicht verbindlich erklärt werden würde, geladen. Lahr den 28. August 1822.

Großh. Bezirksamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem Bezirksamt Bretten.

(1) von Bretten dem hiesigen Müller Franz Barth, dessen Aufsichtspflger sein Bruder Rößelwirth Barth dahier ist.

Ersvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekanteten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(3) von Destrigen der Johann Michael Wipf, geb. den 2. Febr. 1765 welcher sich im Jahr 1788 von seinem Geburtsorte entfernte, ohne inzwischen etwas von sich hören zu lassen, dessen unter Pflgerschaft stehendes Vermögen in 470 fl. 35 kr. besteht. Aus dem

Stadtamt Freyburg.

(1) von Zabringen der schon seit 29 Jahren abwesende Blasius Kunz, dessen Vermögen in einem halben Tausendt Acker besteht. Aus dem

Bezirksamt Lahr.

(1) von Lahr der dahier als Schullehrer angestellt gewesene Georg Friedrich Baumgarten, welcher sich vor etlich und dreißig Jahren von hier entfernt hat, und seither nichts von sich hören ließ, dessen unter Pflgerschaft stehendes Vermögen in 372 fl. 39 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Mößkirch.

(3) von Hartheim der Johann Baptist Knobel, welcher sich vor ungefähr 20 Jahren als Bierbrauer von Haus entfernt hat, und bisher nichts von sich hören lassen, dessen Vermögen in etwa 500 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldsbüt.

(1) von Lutzingen der Konrad Huber, welcher schon seit dem Jahr 1808 von Hause entfernt ist und seither keine Nachricht mehr von sich gab, dessen Vermögen in 430 fl. besteht.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Bretten. [Vorladung.] Der Bürger und Küfer Michael Fäßer von Gochheim, welcher vor 4 Jahren seine Ehefrau verlassen hat, wird hier-

mit aufgefodert, binnen 6 Wochen Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben und sich bey Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, welche auf boshafte Entweichung gesetzt sind, in seine Heimath zu begeben.

Bretten den 30. August 1822.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Vorladung.] Der wegen Landstreicherey, Konkubinat, Verfälschung und wiederholten dritten Diebstählen dahier in Untersuchung gewesene, aber nach gewaltsamer Erbrochung seines Gefängnisses entflozene und schon im Juny d. J. ausgeschriebene Simon Saub von Neudingen wird in Folge einer eingelangten Verfügung des Großh. Hochpreißlichen Hofgerichts Rastatt vom 9. d. M. No. 1763. hiermit aufgefodert, sich v. heute an binnen 3 Monaten dahier vor Amt zu stellen, und über die ihm angeschuldigte Verbrechen Red und Antwort zu geben, widrigenfalls mit Ausschluß seiner Verantwortung das weitere Rechtliche gegen ihn erkannt werden wird. Gengenbach den 26. August 1822.

Großh. Bezirksamt.

(2) Ettenheim. [Diebstahl.] Am Donnerstag den 22. d. M. wurde dem Bürger und Gemeinderchner Gros von Schmieheim in der Nacht ein Stück hänsenes halbgebleichtes beinahe ganz feines Tuch, ohngefähr 38 bis 39 Ellen, ohne alles Zeichen, entwendet. Sämmlliche Behörden werden anmit ersucht, auf den allenfallsigen Verkäufer fahnden, und im Betretungsfalle denselben anher liefern zu lassen.

Ettenheim den 30. August 1822.

Großh. Bezirksamt.

(3) Dffenburg. [Bekanntmachung.] Unter den bei dem Nachlaß des verstorbenen Registrators von Dürresfeld zu Dffenburg gefundenen Dienstgeldern waren 26 fl. 37 kr. in einem Paquet: überschrieben „Friedrich Schild von Dörsweier“ ohne weitem Beleg. Dieser Betrag ist seitdem in der Depositenkiste, weil die nähere Bestimmung dieser Gelder unbekannt ist. Sollte jemand an dieses hinterlegte Geld einen rechtlichen Anspruch machen wollen, so muß solches innerhalb 3 Monaten bei der unten genannten Stelle geschehen, da, im Falle sich niemand meldet, der seine Ansprüche rechtlich ausführen kann, der Betrag der Großh. Staatskasse überwiesen werden wird.

Dffenburg den 21. August 1822.

Großh. Oberamt.

(Hierbey eine Beilage.)